

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/27 2003/11/0253

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §211 Abs2 Z3;

ÄrzteG 1998 §211;

B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH hegt - ebenso wie der VfGH - aus Anlass des Beschwerdefalles (der Bf erwarb die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach Inkrafttreten des ÄrzteG 1998) auch keine Bedenken dahingehend, dass die Umschreibung der durch § 211 ÄrzteG 1998 begünstigten Personen dem aus dem Gleichheitsgebot erfließenden Sachlichkeitsgebot widerspräche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110253.X05

Im RIS seit

31.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$